



Betreff:

Norbert Kollmitzer, Würmlach 84, 9640 Kötschach-Mauthen,  
Errichtung eines Pferdeunterstandes - Abänderung,  
Bauverhandlung

12.10.2020  
Zl.:131/9-2144/5/17-29 (30/2020)

Martina Mascher

Tel.: +43-4715-8513-12

Fax: +43-4715-8513-30

[martina.mascher@ktn.gde.at](mailto:martina.mascher@ktn.gde.at)

[www.koetschach-mauthen.gv.at](http://www.koetschach-mauthen.gv.at)

## K U N D M A C H U N G

Herr Norbert Kollmitzer, Würmlach 84, 9640 Kötschach-Mauthen hat nachträglich um die Erteilung der **Abänderungsbaubewilligung** für das Bauvorhaben

### Errichtung eines Pferdeunterstandes

auf dem Grundstück Nr.: **1935**, KG: **Würmlach**, EZ: **488**, angesucht.

Das mit Bescheid vom 26.09.2017, Zl.: 131/9-2144/4/17-29 bewilligte Bauvorhaben Errichtung eines Pferdeunterstandes wurde im Zuge der Bauarbeiten insofern abgeändert, als dass das Gebäude um ca. 1,0 m niedriger errichtet wurde und demnach nur mehr eine max. Höhe von 5,15 m aufweist. Zusätzlich wurde im Süden über die gesamte Gebäudelänge ein Zubau mit einer Breite von ca 3,40 m angebaut, der mit einem nach Süden geneigten Pultdach überdacht wurde. Außerdem soll dieses Gebäude nicht nur als Pferdeunterstand sondern auch als Unterstand für landwirtschaftliche Geräte dienen.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, dem 21.10.2020**  
**um 14:00 Uhr**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle (Gpz. 1935, KG Würmlach) zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

**Hinweis zur Teilnahme:**

Für die Durchführung der mündlichen Verhandlung gelten die vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zur Verhinderung der Verbreitung von



COVID-19 erlassenen Maßnahmen (z.B. Schutzmaske, Abstandsregeln,...), in der jeweiligen, zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, aktuellen Version.

Insbesondere sollen angesichts der vorherrschenden Situation mit COVID-19 persönliche oder engere Kontakte möglichst vermieden werden. Die Behörde muss dennoch sämtliche Parteien zur mündlichen Verhandlung einladen, um das Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß führen zu können. Es darf daher in diesem Zusammenhang jedoch besonders darauf hingewiesen werden, dass jene Parteien, die mit dem gegenständlichen Vorhaben vertraut sind und keine Einwendungen geltend machen möchten (somit dem Vorhaben zustimmen) von einer Teilnahme an der mündlichen Verhandlung absehen könnten.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Kötschach-Mauthen während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

#### **§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF.:**

Abs. (1) wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Abs. (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Abs. (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Abs. (3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Abs. (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Josef Zoppoth eh.

angeschlagen am: 12.10.2020  
abzunehmen am: 21.10.2020